

**Geschäftsordnung
der
Arbeitsgemeinschaft onkologische Pathologie (AOP)**

(Stand 20.02.2020)

§ 1

Name und Stellung

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft onkologische Pathologie der Deutschen Krebsgesellschaft“ (Kurzform: AOP).

§ 2

Ziele und Aufgaben der AOP

Die AOP vertritt die Fachdisziplin Pathologie in der Deutschen Krebsgesellschaft. Sie kooperiert zu diesem Zweck eng mit der Deutschen Gesellschaft für Pathologie (DGP).

Wichtige Ziele und Aufgaben der AOP sind unter anderem:

- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften und Fachdisziplinen innerhalb der DKG und Unterstützung der Aufgaben der DKG.
- Fachliche Beratung der Organe und Arbeitsgemeinschaften der GKG in Belangen der Pathologie.
- Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der onkologischen Pathologie.
- Förderung der klinischen Forschung durch Teilnahme an klinischen Studien.
- Förderung der Entwicklung von Leitlinien.
- Vertretung der onkologischen Pathologie bei den wissenschaftlichen Tagungen der DKG.
- Fachliche und wissenschaftliche Beratung anderer medizinischer Fachgesellschaften, Organisationen und Behörden auf dem Gebiet der Onkologischen Pathologie.

§3

Publikationsorgane

Publikationsorgane der AOP sind die Zeitschriften "Das Forum" und ggf. „Der Pathologe“. Dort werden Mitteilungen bzw. Informationen an die Mitglieder veröffentlicht. Darüber hinaus werden vom Vorsitzenden bei Bedarf Mitteilungsblätter an die Mitglieder versandt.

§4

Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der AOP ist die Mitgliedschaft in der DKG und der DGP oder der DGNN.
2. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorsitzenden der AOP zu richten. Dem Antrag sind ein Curriculum Vitae mit stichwortartiger Darstellung des wissenschaftlichen Schwerpunktes (z.B. Publikationsliste) beizufügen sowie die Erklärung, dass der Antragsteller die satzungsgemäßen Ziele der AOP unterstützt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Legt der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch ein, so wird über seinen Aufnahmeantrag in der nächsten öffentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied
 - a. Dem Ansehen oder den Zielen der AOP grob zuwiderhandelt.
 - b. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht erfüllt.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
4. Bei Widerspruch binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschusses wird über den Ausschlussantrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

§ 6

Organe der Arbeitsgemeinschaft

1. Organe der AOP sind
 - a. Die Mitgliederversammlung.
 - b. Der Vorstand.
2. Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll anzufertigen, welches die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse festhält. Für die Protokollführung ist der Schriftführer oder ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Mitglied zuständig.

§ 7

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist alternierend verbunden mit dem Krebskongress der DKG sowie der Jahrestagung der DGP.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse der AOP erfordert oder wenn dies von mehr als 10 Mitgliedern unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in den offiziellen Publikationsorganen der AOP, wenigstens 4 Wochen vor der Versammlung.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, wenn deren Wahlperiode abgelaufen ist.
3. Beschlussfassung über Anträge.
4. Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 9

Recht der Mitglieder

Mitglieder haben Stimmrecht, ferner aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10

Zu-Stande-Kommen von Beschlüssen

1. Die Mitgliederversammlung ist abweichend vom Vereinsrecht auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend hiervon bedarf eine Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter den Ausschlag.
3. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies mehr als 10% der anwesenden Mitglieder verlangen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorschlagsrecht haben der Vorstand und jedes Mitglied der AOP. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Losverfahren.

§ 12

Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder im jeweiligen Amt beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die neue Wahl erfolgt in der Regel im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung während des zweijährigen Rhythmus stattfindenden Deutschen Krebskongresses.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbliebenen Mitglieder den Vorstand, bis in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§13

Beschlüsse und Rechte des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende unter Benennung einer Tagesordnung, in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen einberuft. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Alternativ können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in Form einer Telefonkonferenz gefasst werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, berechtigt, alleine zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit in der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden, nach Möglichkeit im Vorlauf zur jährlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Vorsitzende kann fachkompetente Vertreter anderer Berufsgruppen zu den Vorstandssitzungen beratend einladen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorsitzende vertritt die AOP gegenüber der DKG und nach außen.

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

1. Planung und Verwirklichung der Ziele gemäß § 2 dieser Satzung.
2. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Information der Mitglieder über laufende Aktivitäten der AOP.
4. Vorbereitung wissenschaftlicher Programme für die Tagungen der DKG.
5. Benennung von Mitgliedern zur Teilnahme an der Stellung von Leitlinien.
6. Benennung von Mitgliedern zur Teilnahme bzw. Begutachtung von klinischen Studien.

§ 15

Schriftführer

Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis, das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und übt die Aufgaben aus, die ihm durch Beschluss des Vorstandes übertragen werden.

§ 16

Finanzen

1. Die AOP ist kein eigenständiger Verein, sondern lediglich eine Arbeitsgemeinschaft der DKG. Sie führt daher kein eigenes Konto.
2. Die AOP kann Spenden und Drittmittel sowie Aufwandsentschädigung für satzungsgemäße Leistungen erhalten. Diese werden auf einem Konto der DKG von der DKG verwaltet.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mittelverwendung ist in der Mitgliederversammlung regelmäßig offen zu legen.
4. Die AOP erhält von ihren Mitgliedern keine Beiträge.

§ 17

Ehrenamtlichkeit

Alle Inhaber von Ämtern innerhalb der AOP sind ehrenamtlich tätig. Soweit die Vermögenslage der AOP dies zulässt, können Aufwendungen und Spesen gegen Beleg erstattet werden.

§ 18

Geschäftsordnung

Die erstmalige Aufstellung sowie Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Berlin, 20. Februar 2022